

Gesamtverteidigung und Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **154 (1988)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesamtverteidigung und Armee

Alarmierung der Bevölkerung in Friedenszeiten

Bei drohenden Gefahren wird die Bevölkerung mit Sirenen alarmiert und erhält die nötigen Verhaltensanweisungen. Die **Sirenenzeichen** und ihre Bedeutung (siehe Grafik) finden sich auf den letzten Seiten jedes **Telefonbuchs**. Für jedes Sirenenzeichen wird gleichzeitig angegeben, wie sich die Bevölkerung verhalten soll.

Allgemeiner Alarm

Die Bevölkerung soll die Anweisungen der Behörden befolgen, die **über Radio, Telefonrundspruch** oder durch weitere Informationsmittel verbreitet werden. Im weitem sollen die Nachbarn informiert werden.

Wasseralarm

Es geht darum, das überflutungsgefährdete Gebiet sofort zu verlassen und die örtlichen Merkblätter oder Anweisungen zu beachten.

Das **Ende der Gefahr** wird über Radio bekanntgegeben.

Strahlenalarm

Türen und Fenster sollen geschlossen und sofort der nächstgelegene **Schutzraum** oder **Keller** aufgesucht werden. Dabei soll ein Transistorradio mitgenommen und abgehört werden, damit weitere Anweisungen befolgt werden können.

So wird der Zivilschutz aufgeboten

Gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz kann der **Bundesrat** das Gesamt- oder Teilaufgebot der Zivilschutzorganisationen zum aktiven Dienst jederzeit anordnen, wenn es der Schutz der Bevölkerung erfordert. Die **Kantone** können die Zivilschutzorganisationen aufbieten

- zur nachbarlichen oder regionalen Hilfe bei einem unerwarteten Kriegsereignis;
- zur nachbarlichen oder regionalen Nothilfe bei Katastrophen.

Die **Gemeinden** können die Zivilschutzorganisationen ebenfalls jederzeit aufbieten

- wenn sie von einem unerwarteten Kriegsereignis betroffen werden;
- zur Nothilfe bei Katastrophen.

Wie in der Armee werden die Aufgebote in verschiedenen Stufen und unter Zuhilfenahme von **Kennziffern** erlassen. Die verschiedenen **Bereitschaftsstufen** und die damit verbundenen Massnahmen sind aus der nachstehenden Graphik ersichtlich.

Dank an Katastrophenhelfer

Das Eidgenössische Militärdepartement hat allen Angehörigen der Armee, die im Sommer 1987 bei Hilfsaktionen im Anschluss an die schweren Unwetter eingesetzt wurden, eine **Erinnerungsschrift** zugestellt. Dieser ist zu entnehmen, dass nach den Unwettern vom Juli und August 1987 vor allem **Luftschutztruppen** zur Katastrophenhilfe eingesetzt wurden, die dank ihrer Ausrü-

stung und Ausbildung für die Übernahme solcher Aufgaben am besten geeignet sind. Auch **Genietruppen**, die ebenfalls über besondere Kenntnisse und geeignetes Material verfügen, standen in den Unwettergebieten im Einsatz. Diese Truppengattungen wurden in Spontaneinsätzen oder in der eigentlichen Katastrophenhilfe durch Infanterie, Leichte Truppen, Artillerie, Fliegerabwehr, Sanitäts- und Luftschutztruppen unterstützt. An der Hilfeleistung waren vorübergehend auch Rekrutenschulen beteiligt.

Insgesamt standen in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober 1987 **10 600 Angehörige der Armee** im Einsatz. Sie leisteten **77 224 Manntage**, die sich wie folgt auf die betroffenen Kantone aufteilen:

Graubünden:	27 157 Manntage
Uri:	22 047
Tessin:	14 817
Wallis:	10 219
Schwyz:	1 700
Thurgau:	924
Bern:	360


Leider hat die Katastrophenhilfe ein Todesopfer gefordert: Bei einer Rekognoszierung im Überschwemmungsgebiet des Puschlav verunfallte Oberleutnant Heinz Kobelt von der Luftschutzkompanie II/31 tödlich.

Koordination des Nachrichtendienstes

Die Vereinigung Schweizerischer Nachrichtenoffiziere (VSN) veranstaltet am 6. Februar 1988 in Bern eine Informations-tagung zum Thema «Koordination des Nachrichtendienstes» mit Spezialisten aus Armee, Zivilschutz und der zivilen Gesamtverteidigung. Weitere Einzelheiten können der Rubrik «SOG und Sektionen» der ASMZ entnommen werden.

Allgemeiner Alarm
Regelmässig an- und abscwellender Heulton zwischen 250 und 400 Hz von 1 Minute Dauer.


400 Hz
250 Hz



1 min.

Strahlenalarm
6 an- und abscwellende Heultöne zwischen 250 und 400 Hz von je 12 Sekunden Dauer in Abständen von 12 Sekunden;

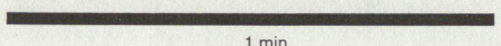
400 Hz
250 Hz



12s 12s 12s 12s 12s 12s 12s 12s 12s 12s 12s 12s

C-Alarm
Hoher Dauerton von mindestens 350 Hz und 1 Minute Dauer;

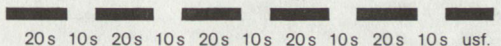
min.
350 Hz



1 min.

Wasseralarm
12 tiefe Dauertöne von 200 Hz und 20 Sekunden Dauer in Abständen von je 10 Sekunden;

200 Hz



20s 10s 20s 10s 20s 10s 20s 10s 20s 10s 20s 10s usf.

Quelle: «Zivilschutz: Zahlen, Fakten, Daten» 1987

Kennziffer	Bedeutung	Massnahmen	Aufgebotene
---	Bereitschaftsstufe 1	– Massnahmen planen – Zivilschutzaufgebot organisatorisch vorbereiten	Niemand
222	Teil-Aufgebot (Bereitschaftsstufe 2)	– Vorbereitungen und Planungen überprüfen und ergänzen	Stäbe, Quartierchefs und Blockchefs, evtl. Schutzraumchefs je nach Stand der Planungen
333	Teil-Aufgebot (Bereitschaftsstufe 3)	– Definitive Anlagen betriebsbereit machen – Material bereitstellen	Teile von Leitungen und Formationen (Aufgebotssequipen)
444	Teil-Aufgebot	– Alarmierung der Bevölkerung sicherstellen	Alarmierungspersonal
555	Teil-Aufgebot	– Provisorische Anlagen einrichten – Behelfsmässige Anlagen her- und einrichten – Behelfsschutzräume herrichten – Behelfsmässige Wasserbezugsorte erstellen	Bauequipen
888	Teil-Aufgebot	– Gleich wie bei Kennziffer 999	Alle Schutzorganisationen in einem bestimmten Gebiet
999	Gesamt-Aufgebot	– Schutzräume und Behelfsschutzräume einrichten – Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen erstellen	Alle Schutzorganisationen

Alarmierungszeichen

Zivilschutz-Aufgebotsmassnahmen

Stellungnahme des Bundesrates zur Unterzeichnung eines INF-Abkommens

Der Bundesrat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion ein Abkommen zur Beseitigung sämtlicher amerikanischer und sowjetischer Mittelstreckenraketen längerer und kürzerer Reichweite unterzeichnet haben. Durch dieses Abkommen werden erstmals die Kernwaffenarsenale der beiden Weltmächte nicht bloss Beschränkungen unterworfen, sondern nachprüfbar reduziert. Abrüstungspolitisch ist dies ein hoffnungsvoller Anfang.

Der Bundesrat begrüsst grundsätzlich Vereinbarungen, die auf einem tieferen Rüstungs- und Bestandesniveau ein Gleichgewicht der beiden Militärblöcke bezwecken, sowie alle Schritte, die zu einer nachhaltigen Verbesserung des Ost-West-Verhältnisses beizutragen vermögen. Er betrachtet es als vorrangig, dass dem Abkommen über Mittelstreckenraketen weitere Rüstungskontrollvereinbarungen folgen werden, welche die verbleibenden grossen Angriffspotentiale weiter herabsetzen und vorhandene Ungleichgewichte beseitigen. Um auf die Dauer wirklich friedenssichernd und stabilitätsfördernd zu wirken, wird das Abkommen insbesondere der Ergänzung im Bereich der konventionellen und chemischen Bewaffnung bedürfen, da die nukleare Abrüstung nicht von der konventionellen Rüstungskontrolle abgekoppelt werden darf. Der Bundesrat gibt schliesslich auch der Erwartung Ausdruck, dass die Fortschritte im Bereich der Rüstungskontrolle zu verstärkten Anstrengungen führen werden, die Ost-West-Beziehungen in ihrer gesamten Breite weiter zu verbessern und auszubauen. Er betrachtet in diesem Zusammenhang die Fragen der Menschenrechte, der menschlichen Kontakte, der politischen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit sowie die Lösung regionaler Konflikte als besonders bedeutsam.

wehr 57 ausgebildet wurden. Der Bundesrat muss den Vorschlag von Nationalrat Loretan ablehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Bewirtschaftung der Bestände an Sturmgewehren 57 und die Planung der Einführung des Sturmgewehrs 90 basieren auf der Voraussetzung, dass den ausscheidenden Angehörigen der Armee so lange als möglich Karabiner 31 zu Eigentum abgegeben werden. Die zurückgenommenen Sturmgewehre 57 werden unbedingt bis 1994 benötigt; sie werden instandgestellt und zur Ausrüstung von Rekruten verwendet. Würden diese Gewehre bereits 1990 den ausscheidenden Armeemitgliedern zu Eigentum überlassen, müssten die Sturmgewehre 90 ab 1989 schneller beschafft werden, was bei der Herstellerfirma beträchtliche Mehrinvestitionen bedingen würde und deshalb unwirtschaftlich und kurzfristig gar nicht realisierbar wäre.

Seit 1960 wird den aus Alters- oder anderen Gründen ausscheidenden Angehörigen der Armee ein Karabiner 31 zu Eigentum übergeben. Dabei ist es unerheblich, ob die betreffenden Angehörigen der Armee je an dieser Waffe ausgebildet wurden. Die Lage in den Jahren zwischen 1990 und 1994 wird sich somit nicht von derjenigen seit 1960 unterscheiden.

Ob das Sturmgewehr 57 zu gegebener Zeit **abgeändert** oder **in der heutigen Form**, d. h. mit der Möglichkeit zu Seriefeuer, abgegeben wird, steht heute noch nicht fest (eine allfällige Abänderung käme offenbar recht teuer zu stehen). So oder so wird die **Abgabe formfrei** erfolgen können. Der Bund hat hierfür mit der Revision der Verordnung über das Kriegsmaterial vom 27. Mai 1987 die Voraussetzungen geschaffen. Vorbehalten bleiben allerdings kantonale Besitzes- und Kontrollvorschriften, die insbesondere bei Handänderungen zum Tragen kommen können. ■

Sturmgewehr-Geschenk erst ab 1995

Die Abgabe des Sturmgewehrs 57 nach der Entlassung aus der Wehrpflicht soll beginnen, wenn die Bestände an Karabinern erschöpft sind. Dies wird voraussichtlich ab 1995 der Fall sein. Erst auf diesen Zeitpunkt werden die letzten mit dem Karabiner 31 ausgerüsteten Angehörigen der Armee altershalber aus der Wehrpflicht entlassen.

Diese Auskunft erteilte der Bundesrat in seiner Antwort auf eine einfache Anfrage von Nationalrat Willy Loretan, Zofingen. Dieser hatte sich dafür eingesetzt, dass **bereits ab 1990** den ausscheidenden Angehörigen der Armee das Sturmgewehr zu Eigentum überlassen wird. Im Jahr 1990 werden erstmals Wehrmänner aus der Wehrpflicht entlassen, die von Anfang an am Sturmge-

Denken Sie an eine Erweiterung
oder an einen neuen

Industriebau Gewerbebau

... dann können Sie nicht früh genug mit uns sprechen, denn wir sind Spezialisten für die Planung und Realisierung von Nutzbauten und wir beherrschen

- Stufe 1 Exakte Bedürfnis-Definition
- Stufe 2 Erarbeiten eines optimalen Betriebsablaufes
- Stufe 3 Funktionelle Projektierung mit Alternativen
- Stufe 4 Schnelle und wirtschaftliche Bau-Ausführung

Bürli garantiert für: Funktion, Preis, Termin und Qualität.

Sprechen Sie mit uns

Bürli AG

Generalplanung und
Generalunternehmung
für Industrie-, Gewerbe-
und Kommunalbauten



Brandisstrasse 32
8702 Zollikon
Postfach 26, 8034 Zürich
Tel. 01-391 96 96

Bürli AG Luzern
Sempacherstrasse 32
6003 Luzern
Tel. 041-23 15 15

Gutschein

für gratis Richtpreis-
Berechnung Ihrer Bauidee



Name: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____